



REGELN FÜR DEN EWSA-PREIS DER ZIVILGESELLSCHAFT 2021

Auszeichnung für herausragende Initiativen der Zivilgesellschaft

KLIMASCHUTZ

1. Zweck und übergeordnetes Ziel des Preises der Zivilgesellschaft

Zweck: Der jährlich vergebene Preis des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (der „EWSA“ oder „Ausschuss“) soll als Anerkennung und Ansporn für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft und/oder Einzelpersonen dienen, die entscheidend zur Förderung der europäischen Identität und Integration beigetragen haben.

Das **übergeordnete Ziel** des Preises ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den wichtigen Beitrag, den Organisationen der Zivilgesellschaft und/oder Einzelpersonen zur Herausbildung einer europäischen Identität und zur Unionsbürgerschaft leisten können und durch den die der europäischen Integration zugrunde liegenden gemeinsamen Werte gefördert werden.

2. Thema des Preises der Zivilgesellschaft 2021: Klimaschutz

Der Klimawandel ist im 21. Jahrhundert eine entscheidende Herausforderung für die Menschheit, und wir befinden uns jetzt in einer kritischen Zeit. Es liegt auf der Hand, dass die Welt nicht auf dem richtigen Weg ist, um die Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Die Eindämmung des außer Kontrolle geratenen Klimawandels muss ein gemeinsames Ziel auf globaler Ebene sein. Die Erzielung von Klimaneutralität erfordert Anstrengungen aller Nationen und Akteure. Europa bringt sich als Vorreiter in Stellung, weltweit führend im Klimaschutz. Die Ausführungen von Ursula von der Leyen zur Mitteilung über den europäischen Grünen Deal mit der klaren Verpflichtung zur Klimaneutralität bis 2050 wurden als erneutes Signal einer Führungsrolle begrüßt, die global auf ambitioniertere Ziele in der Klima- und Umweltpolitik abzielt. Dadurch dass der Rat im Dezember 2020 für die EU das verbindliche Ziel gebilligt hat, die internen Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 bis 2030 netto um mindestens 55 % zu reduzieren, hat er die Klimaneutralität als eindeutigen Kurs der EU vorgegeben. Ferner wurde deutlich gemacht, dass für einen gerechten und inklusiven Übergang zur Klimaneutralität „ein neuer Pakt nötig [ist], der die Bürgerinnen und Bürger in all ihrer Vielfalt ein und in dessen Rahmen die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die Zivilgesellschaft und die

Industrie eng mit den Organen und beratenden Einrichtungen der EU zusammenarbeiten“¹. Das starke Engagement für Klimaneutralität bis 2050 eröffnet eine positive Perspektive für den Beitrag der EU zur Klimakonferenz in Glasgow (COP26). Europa muss zeigen, dass eine Ökonomie des Wohlergehens, die Ökosysteme schützt, die biologische Vielfalt bewahrt und einen gerechten Übergang zu einer klimaneutralen Lebensweise bewirkt, machbar und für alle nutzbringend ist.

Es ist absolut klar, dass das Handeln und das Engagement aller Akteure für den Erfolg des europäischen Grünen Deals und für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris von entscheidender Bedeutung sind. Diese Vision wurde vom EWSA in den vergangenen Jahren mehrfach betont. Die Klimaschutzmaßnahmen der Basis haben ein enormes Potenzial, die Klimaschutzziele voranzutreiben. Der Klimapakt stützt sich auf **echte Partizipation und eigenverantwortliche Teilhabe der Klimaschutzakteure vor Ort** und kann einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der EU-Klimaziele leisten. Er sollte darauf ausgerichtet sein, die Handlungskompetenz der Menschen zu fördern, damit es ihnen gelingt, durch Forschung, Erprobung und Demonstration die **Systeme zu verändern**, die dem Klimanotstand Vorschub leisten.

Seitdem sich zivilgesellschaftliche Organisationen, Bürgergruppen sowie Bürgerinnen und Bürger immer mehr dafür entscheiden, eher Teil der Lösung als des Problems zu sein, sind in den vergangenen Jahren in der EU Tausende von Basisinitiativen entstanden. Diese Akteure spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, lokale Übergangsprozesse voranzutreiben, die lokale Wirtschaft zu verändern und darüber hinaus zu einer Änderung der Wertvorstellungen und Verhaltensweisen beizutragen. Diese Maßnahmen sorgen dafür, dass ihre CO₂-Emissionen und ihr ökologischer Fußabdruck deutlich kleiner sind als bei herkömmlichen Gruppen. Die Zivilgesellschaft fordert dezidiert ehrgeizigere und dringende Klimaschutzmaßnahmen. Diese Forderungen finden ihren deutlichsten Ausdruck in den Klimastreiks der Jugend. Junge Menschen setzen sich immer stärker dafür ein, Lösungen für die Klimakrise vorzuschlagen.

Der EWSA ist besorgt über den Klimawandel und setzt sich mit großem Nachdruck für die Unterstützung von Maßnahmen für eine Klimaneutralität ein. Die Anliegen der jungen Menschen verfolgt der EWSA mit großer Aufmerksamkeit, und er hat verschiedene Gelegenheiten genutzt, um jungen Klimaaktivistinnen und -aktivisten ein Forum zur Verbreitung ihrer Botschaft zu bieten. Im März 2021 findet die jährlich abgehaltene zentrale Veranstaltung des EWSA „Your Europe, Your Say!“ im Stil der UN-Klimakonferenzen statt. Mehr als 100 Jugendliche aus allen EU-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und den Kandidatenländern nehmen daran teil. Jugendliche sollen in ihrem Engagement im Kampf gegen den Klimawandel unterstützt werden, auch über eine öffentliche Aktion in den sozialen Medien zum Thema Systemwandel, bei der der Schwerpunkt auf dem Klimapakt und dem Engagement junger Menschen liegt. Die Schlussfolgerungen der Veranstaltung wurden den anderen Organen und Einrichtungen der EU übersandt. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Maßnahmen der Jugendlichen auf der Jugendveranstaltung, die das Europäische Parlament alle zwei Jahre und dieses Jahr im Mai in Straßburg abhält, sowie auf dem hochrangigen Europäischen Jugendklimagipfel vorgestellt, den der EWSA gemeinsam mit dem Europäischen

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final), S. 2.

Parlament durchführen will (der Zeitplan hängt von der COVID-19-Lage ab, die Veranstaltung sollte ursprünglich im Sommer 2021 stattfinden, wurde aber bereits verschoben).

In den letzten Jahren verabschiedete der EWSA mehrere Stellungnahmen, in denen er sich zum einen auf die Notwendigkeit eines sozialen Dialogs für einen gerechten und raschen Übergang zu einer Welt ohne CO₂-Emissionen und zum anderen auf den Beitrag konzentriert, den Basisinitiativen – u. a. der Zivilgesellschaft – zum Ziel der Klimaneutralität leisten können. In seiner Stellungnahme zum Thema „Förderung von Klimaschutzmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure“² beklagt er, dass „der Großteil der Klimaschutzmaßnahmen in der EU auf europäischer Ebene nicht oder kaum bekannt“ ist. Er wies ferner darauf hin, dass die Anerkennung und Hervorhebung wirksamer, innovativer und kreativer Klimaschutzmaßnahmen – beispielsweise durch die Vergabe von Preisen für besonders erfolgreiche Klimaschutzmaßnahmen in besonderen Bereichen – „auf kostenwirksame Weise zur Anregung neuer und Stärkung laufender Maßnahmen beitragen kann“. In diesem Zusammenhang hat der EWSA außerdem darauf hingewiesen, dass es nicht nur wichtig ist, „Maßnahmen bekannt zu machen und zu präsentieren, sondern auch, auf die Bedürfnisse nichtstaatlicher Akteure einzugehen und neue Partnerschaften zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren anzuregen, Peer-Learning, Schulungen und gegenseitige Beratung unter nichtstaatlichen Akteuren zu fördern“. Der EWSA hat in mehreren früheren Stellungnahmen und in seiner Sondierungsstellungnahme zum europäischen Klimapakt³ sehr konkrete Vorschläge vorgelegt. Die Einrichtung eines EU-Forums für Klimaschutzfinanzierung im Rahmen des Pakts würde Prozesse echten gegenseitigen Lernens anregen, den Zugang zu Finanzmitteln fördern und Hindernisse abbauen. Durch die Ernennung von Mitgliedern des EWSA als EU-Botschafter ihrer zivilgesellschaftlichen Organisationen könnten ihre ausgedehnten Netze in der Zivilgesellschaft zur Stärkung des Pakts genutzt werden. Ein Mechanismus zur Einbeziehung junger Menschen in Klima- und Nachhaltigkeitsfragen wie Jugendklima- und -nachhaltigkeitsdebatten sollte ein fester Bestandteil dieses Pakts sein und von Jugendorganisationen unterstützt werden.

Aufgrund dessen hat der EWSA beschlossen, seinen 12. Preis der Zivilgesellschaft an Organisationen der Zivilgesellschaft oder Einzelpersonen zu vergeben, die in der EU wirksame, innovative und kreative Klimaschutzmaßnahmen zur Förderung eines gerechten Übergangs zu einer CO₂-emissionsarmen und klimaresistenten Wirtschaft durchgeführt haben. Auf diese Weise wird mit dem Preis auch der Beitrag hervorgehoben, den die Zivilgesellschaft zum europäischen Grünen Deal leisten kann.

² Stellungnahme des EWSA „Förderung von Klimaschutzmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure“, [ABl. C 227 vom 28.6.2018, S. 35](#).

³ Stellungnahmen des EWSA zu den Themen: „Der Europäische Klimapakt“, „Für eine strukturierte Einbeziehung junger Menschen in den EU-Beschlussfassungsprozess in Klima- und Nachhaltigkeitsfragen“ (Initiativstellungnahme), „Erleichterung des Zugangs nichtstaatlicher Akteure zur Klimaschutzfinanzierung“.

3. Teilnahmebedingungen

3.1 Teilnahmeberechtigte

Der EWSA-Preis der Zivilgesellschaft kann allen Organisationen der Zivilgesellschaft verliehen werden, die in der Europäischen Union amtlich registriert und auf lokaler, nationaler, regionaler oder europäischer Ebene tätig sind. Daneben sind auch Einzelpersonen teilnahmeberechtigt.

Für die Zwecke dieses Preises sind Organisationen der Zivilgesellschaft gemäß der Definition in der EWSA-Stellungnahme zum Thema „Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk“ „Organisationsstrukturen, deren Mitglieder dem allgemeinen Interesse dienen und welche auch als Mittler zwischen öffentlicher Gewalt und den Bürgern auftreten“⁴. Sie sind auf der Grundlage ihrer Anliegen, ihres spezifischen Wissens, ihrer Fähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten aktiv an der Gestaltung öffentlicher Belange beteiligt. Sie handeln unabhängig, und die Mitgliedschaft beruht auf einem Engagement von Bürgerinnen und Bürgern und ihrer Mitwirkung an den Arbeiten und Aktivitäten dieser Organisationen. Diese Begriffsbestimmung schließt die sogenannten „Arbeitsmarktparteien“ ein, also die Sozialpartner; Vertretungsorganisationen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich; nichtstaatliche Organisationen, in denen Menschen gemeinsame Ziele verfolgen, z. B. Umweltorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, Verbraucherschutzverbände, Wohlfahrtseinrichtungen, Kulturorganisationen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen usw.; örtliche Vereine und Verbände, also Organisationen, die aus der Mitte und von der Basis der Gesellschaft her entstehen und mitgliederorientierte Ziele verfolgen, z. B. Jugendorganisationen, Familienverbände und alle Organisationen, über welche die Bürger am Leben in den Kommunen teilnehmen können; Religionsgemeinschaften. Per Gesetz oder Verwaltungsregelung geschaffene Organisationen der Zivilgesellschaft und/oder Organisationen, bei denen die Mitgliedschaft teilweise oder gänzlich obligatorisch ist (wie z. B. Berufsverbände)⁵, können ebenfalls teilnehmen.

Einzelpersonen sind natürliche Personen. Unionsbürger können unabhängig von ihrem Wohnsitzland teilnehmen. Auch Drittstaatsangehörige sind teilnahmeberechtigt, sofern sie sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU aufhalten. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Gruppen von Einzelpersonen, die gemeinsam ohne vertragliche Bindung handeln. Diese müssen eine der natürlichen Personen als Ansprechpartner (federführendes Mitglied) für die administrativen und finanziellen Aspekte des Preises benennen.

Mitglieder des EWSA, Delegierte der CCMI, Bedienstete von Organen und anderen Einrichtungen der EU sowie Mitglieder des Bewertungsausschusses und ihre Angehörigen sind nicht zur Einreichung einer Bewerbung berechtigt.

⁴ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk“ – CES 851/1999 vom 22. September 1999 ([ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 30](#)).

⁵ Dies gilt z. B. für österreichische Arbeitsmarktakeure.

3.2 Teilnahmeberechtigte Initiativen

Das spezifische Ziel des Preises der Zivilgesellschaft 2021 ist die Auszeichnung **wirksamer, innovativer und kreativer Initiativen innerhalb des Gebiets der EU, die darauf abzielen, einen gerechten Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft zu fördern.**

Diese Initiativen müssen bereits umgesetzt sein oder derzeit noch umgesetzt werden. **Initiativen, die geplant sind, deren Umsetzung aber am 30. Juni 2021 (Stichtag für Bewerbungen) noch nicht begonnen hat, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.**

Teilnahmeberechtigt sind Aktivitäten/Initiativen, die **mindestens einen** der folgenden Bereiche betreffen:

- Förderung der vollständigen Einbeziehung und/oder Akzeptanz der Zivilgesellschaft in den Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft;
- Förderung der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Klimadebatte;
- Entwurf/Umsetzung von Projekten, die Einzelpersonen in ihrem lokalen Umfeld und am Arbeitsplatz einen Anreiz für den Übergang zu einem klimafreundlichen Lebensstil geben und ihn fördern, auch durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmerorganisationen;
- Sensibilisierung der Verbraucher für Klimafragen bzw. Förderung von Änderungen im Verhalten und in den sozialen Normen im Zusammenhang mit der Klimakrise;
- Entwurf/Umsetzung von Projekten, die eine aktive Klimapolitik auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene fördern;
- Förderung der Klimagerechtigkeit im weiteren Sinne unter Berücksichtigung der Menschenrechte und der sozialen Verantwortung von Unternehmen; Förderung des Klimabewusstseins bei größeren, diversifizierten und/oder benachteiligten/marginalisierten Zielgruppen; Sicherstellung, dass keine gesellschaftliche Gruppe beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft zurückgelassen wird;
- Förderung der Aufklärung über den Klimawandel an Schulen auf allen Ebenen; Entwurf/Umsetzung von Klimaprojekten und -lösungen zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für den Klimawandel;
- Sensibilisierung für die Auswirkungen des Klimawandels und Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zur Anpassung an den Klimawandel;
- Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der Klimapolitik auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene;
- Förderung der aktiven Bürgerschaft und Teilhabe durch Beteiligung an Projekten, die einen gerechten Übergang fördern und neue zivilgesellschaftliche Wechselbeziehungen entstehen lassen, die zu einer klimaneutralen Wirtschaft führen;
- Förderung eines aktiven Engagements junger Menschen bei Vorschlägen und der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz sowie Befähigung junger Menschen zur Beteiligung an den Entscheidungsprozessen in der Klima- und Umweltpolitik auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

Literarische oder wissenschaftliche Veröffentlichungen jeglicher Art und mit jedweder Unterstützung, audiovisuelle Produkte und Kunstwerke jeglicher Art können nicht berücksichtigt werden.

4. Bewerbungsverfahren und Frist

Die Bewerbung erfolgt durch Ausfüllen des Online-Formulars (www.eesc.europa.eu/civilsocietyprize). In hinreichend begründeten Fällen, in denen nachweislich technische Probleme aufgetreten sind, kann der EWSA Bewerbungen per E-Mail, Fax oder Post zulassen.

Auf dem Teilnahmeformular sind alle Informationen anzugeben, die das Auswahlgremium benötigt, um

- sicherzustellen, dass die entsprechende Organisation bzw. Einzelperson die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt;
- sicherzustellen, dass die entsprechende Organisation bzw. Einzelperson die Bedingungen bezüglich der Ausschlusskriterien erfüllt;
- sicherzustellen, dass die entsprechende Organisation bzw. Einzelperson den Bestimmungen in Bezug auf Haftung, Prüfungen und Kontrollen sowie das anwendbare Recht zustimmt;
- die Arbeit der eingereichten Initiative in Bezug auf die Zielsetzungen des Preises zu prüfen.

Zu diesem Zweck muss jeder Bewerbung eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und Zulassungskriterien (Anlage 1) beigelegt werden.

Die Bewerber werden gebeten, vor der Vergabe des Preises die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Formblätter „Finanzangaben“ und „Rechtsträger“ einschließlich der entsprechenden Begleitunterlagen zurückzuschicken. Die Formblätter sind im Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

https://ec.europa.eu/info/publications/legal-entities_de

und

https://ec.europa.eu/info/publications/financial-identification_de.

Bewerbungen können in jeder Amtssprache der EU eingereicht werden. Zur Beschleunigung des Bewertungsverfahrens würde es der EWSA jedoch begrüßen, wenn die Bewerbungsunterlagen in englischer oder französischer Sprache eingereicht werden.

Mit der Einreichung der Bewerbung erkennt der Bewerber die in den Wettbewerbsunterlagen aufgeführten Bedingungen an und verzichtet gegebenenfalls auf eigene allgemeine und besondere Bedingungen.

Bewerbungen sind spätestens bis **Mittwoch, den 30. Juni 2021, 10.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit)** einzureichen.

Danach eingehende Bewerbungen werden vom EWSA nicht berücksichtigt. **Den Bewerbern wird dringend empfohlen, mit der Einreichung ihrer Bewerbung nicht bis zum letzten Tag zu warten**, da ein hohes Datenaufkommen oder Schwierigkeiten mit der Internetverbindung die Einreichung der

Bewerbung erschweren könnten. Der EWSA haftet nicht für etwaige Verzögerungen aufgrund solcher Schwierigkeiten.

Bewerber können nur eine einzige Bewerbung abgeben. Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenlos. Die bei der Erstellung und Zusendung einer spezifischen Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Bewerber erhalten eine Meldung, in der für die Einreichung der Bewerbung gedankt und darauf hingewiesen wird, dass die Nachricht im pdf-Format ausgedruckt oder gespeichert werden kann.

5. Bewertung und Preisvergabe

5.1 Bewertungsphasen

Die Bewertung wird von einer aus zehn Fachleuten bestehenden Jury (das „Bewertungsgremium“) durchgeführt, die gemäß der Haushaltsordnung den Verpflichtungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unterliegen.⁶ Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Informationen.

Der EWSA behält sich das Recht vor, die Identität der Mitglieder des Bewertungsgremiums nicht zu veröffentlichen.

Die Teilnehmer dürfen sich während des gesamten Verfahrens keinesfalls bezüglich des Preises an die Mitglieder des Bewertungsgremiums wenden. Jedweder solcher Versuche führt zum Ausschluss.

Die Entscheidungen des Bewertungsgremiums sind endgültig, bindend und nicht anfechtbar.

Das Verfahren umfasst fünf Phasen:

- (1) Prüfung, ob die Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen;
- (2) Prüfung, ob die vorgeschlagenen Initiativen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen;
- (3) Prüfung eines etwaigen Ausschlusses von Bewerbern;
- (4) Bewertung der Qualität der für die Auszeichnung vorgeschlagenen Initiativen anhand der Verleihungskriterien;
- (5) Vergabe des Preises.

Der EWSA bewertet die Zulassungsvoraussetzungen, einen etwaigen Ausschluss und die Qualität in beliebiger Reihenfolge. Die Bewerber müssen alle Phasen erfolgreich durchlaufen, um den Preis zu erhalten. Die Bewerber erhalten keine Rückmeldung bis zum Ende des Verfahrens. Die Ergebnisse werden allen Bewerbern möglichst umgehend, in jedem Fall jedoch binnen 15 Kalendertagen nach der

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1](#)).

Vergabeentscheidung durch den Anweisungsbefugten (Phase 5), voraussichtlich Ende November 2021, mitgeteilt.

5.1.1 Prüfung, ob die Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen

Teilnahmeberechtigt sind diejenigen Bewerber, die die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Alle Bewerber müssen eine ehrenwörtliche Erklärung (Anlage 1) abgeben, die ordnungsgemäß unterzeichnet (im Falle von Organisationen der Zivilgesellschaft von einem bevollmächtigten Vertreter) und datiert ist, und darin versichern, dass sie teilnahmeberechtigt sind. Diese Erklärung ist Teil der Erklärung betreffend die Ausschlusskriterien (s. Ziffer 5.1.3). Daher ist von jedem Bewerber nur eine Erklärung einzureichen, die beide Aspekte abdeckt.

Der EWSA bewertet die Teilnahmeberechtigung der Bewerber anhand der ehrenwörtlichen Erklärung. Vor der Preisvergabe fordert er die Bewerber auf, ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt „Rechtsträger“ einschließlich der zweckdienlichen Begleitunterlagen einzureichen (s. Ziffer 4).

Der EWSA behält sich das Recht vor, jeden Bewerber zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Bewertungsverfahrens aufzufordern, dieses Formblatt und die zweckdienlichen Begleitunterlagen einzureichen. In diesem Fall muss der Bewerber das Formblatt und die Begleitunterlagen umgehend übermitteln. Der EWSA kann die Bewerbung ablehnen, wenn das Formblatt und die Begleitunterlagen nicht rechtzeitig übermittelt werden.

5.1.2 Prüfung, ob die Initiativen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen

Die Teilnahmeberechtigung der für die Auszeichnung vorgeschlagenen Initiativen wird anhand des Online-Teilnahmeformulars geprüft. Teilnahmeberechtigt sind diejenigen für die Auszeichnung vorgeschlagenen Initiativen, die die unter Ziffer 3.2 aufgeführten Anforderungen erfüllen. Andere Aktivitäten des Bewerbers werden nicht berücksichtigt.

5.1.3 Prüfung eines etwaigen Ausschlusses

Jeder Bewerber muss eine ordnungsgemäß (im Falle von Organisationen der Zivilgesellschaft von einem bevollmächtigten Vertreter) unterzeichnete und datierte ehrenwörtliche Erklärung vorlegen (s. Anlage 1), in der er versichert, dass keiner der in Artikel 136 und 141 der Haushaltsordnung sowie in dieser ehrenwörtlichen Erklärung genannten Ausschlussgründe auf ihn zutrifft.

Der EWSA behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob einer der in dieser ehrenwörtlichen Erklärung genannten Ausschlussgründe auf die Bewerber zutrifft, indem er sie auffordert, die in der ehrenwörtlichen Erklärung aufgeführten Begleitunterlagen zu übermitteln. In diesem Fall übermittelt der Bewerber die angeforderten Unterlagen innerhalb der vom EWSA gesetzten Frist. Der EWSA kann die Bewerbung ablehnen, wenn die angeforderten Unterlagen nicht rechtzeitig übermittelt werden.

Ein Bewerber ist von der Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Unterlage entbunden, wenn er den EWSA darüber informiert, dass die betreffende Unterlage über eine gebührenfreie öffentliche Datenbank zugänglich ist.

5.1.4 Qualitätsbewertung

Das Bewertungsgremium bewertet die Qualität der Bewerbungen anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien für die Vergabe des Preises. Die Mitglieder des Gremiums berücksichtigen ausschließlich die für die Auszeichnung vorgeschlagenen Initiativen, nicht die sonstigen Aktivitäten des Bewerbers. Es gibt keine zu erreichende Mindestpunktzahl für jedes einzelne Kriterium. Allerdings werden diejenigen Bewerber ausgeschlossen, die nicht wenigstens 50 % der Gesamtpunktzahl erzielen.

Kriterien für die Vergabe des Preises	Punkte
<p>Kriterium 1 – Langfristige Effekte Dieses Kriterium bezieht sich auf das Potenzial der vorgeschlagenen Initiative hinsichtlich ihrer langfristigen Wirkung und ihrer Strahlkraft in Europa, d. h. der Frage, ob sie für die gleiche bzw. eine andere Kategorie von Begünstigten an einem anderen Ort im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU genutzt oder angepasst werden kann. Die Effekte werden im Licht der für die Umsetzung der vorgeschlagenen Initiative eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen bewertet.</p>	35 Punkte
<p>Kriterium 2 – Mitwirkung und Zusammenarbeit Dieses Kriterium bezieht sich einerseits auf die Frage, inwieweit die Teilnehmer und die Begünstigten in die vorgeschlagene Initiative eingebunden sind, und andererseits auf die Frage, ob die Initiative bewährte Verfahren verbreiten und die Bevölkerung in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit dem Thema sensibilisieren kann, für das der Preis der Zivilgesellschaft verliehen wird.</p>	35 Punkte
<p>Kriterium 3 – Innovation und Kreativität Dieses Kriterium bezieht sich auf die Kreativität der vorgeschlagenen Initiative, ihre Einzigartigkeit und das Maß an Innovation in ihrem spezifischen Kontext. Hierbei werden unter Innovation sowohl neue Ideen als auch neue oder bessere Wege zur Umsetzung einer bestehenden Lösung bzw. eines bestehenden Ansatzes oder zu deren Anpassung an einen anderen Kontext oder für eine andere Zielgruppe verstanden. In diesem Zusammenhang wird auch die soziale Innovation berücksichtigt.</p>	30 Punkte
<p>Gesamtpunktzahl</p>	100 Punkte (Mindestpunktzahl: 50 Punkte)

5.1.5 Vergabe des Preises

Der Preis wird vom Ausschuss auf der Grundlage der Bewertung des Bewertungsgremiums zuerkannt. Das Bewertungsgremium kann frei entscheiden, ob es die Vergabe von Preisgeldern nach Maßgabe seiner Beurteilung der Qualität der Beiträge empfiehlt.

Der EWSA kann höchstens fünf Preise an die fünf bestplatzierten Kandidaten vergeben.

6. Preisgeld

Der EWSA beabsichtigt, höchstens fünf Preise zu vergeben. Der erste Preis ist mit 14 000 EUR dotiert. Der zweite, dritte, vierte und fünfte Preis sind mit je 9 000 EUR dotiert. Wenn sich zwei oder mehr Bewerber den ersten Platz *ex aequo* teilen, ergibt sich für jeden ersten Preis ein Betrag von 11 500 EUR im Falle von zwei ersten Preisen, von 10 600 EUR im Falle von drei ersten Preisen, von 10 250 EUR im Falle von vier ersten Preisen und von 10 000 EUR im Falle von fünf ersten Preisen. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, alle fünf Preise zu vergeben. Der EWSA kann von einer Vergabe des Preises der Zivilgesellschaft absehen.

Die Preisverleihung findet voraussichtlich im Rahmen der EWSA-Plenartagung am **8./9. Dezember 2021** statt. Pro Preisträger werden zwei Vertreter zur Preisverleihung eingeladen; Anreise und Unterbringung werden vom EWSA nach den Regelungen organisiert, die den Preisträgern zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Das Preisgeld wird per Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen nach der Preisverleihung ausgezahlt, sofern die Preisträger alle angeforderten Unterlagen übermittelt haben. Die Preisträger sind bei der Verwendung des Preisgeldes für die Zahlung von Steuern und Gebühren verantwortlich.

7. Personenbezogene Daten

In den Teilnahmeunterlagen enthaltene persönliche Daten (wie Name und Anschrift) werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet⁷. Sofern nicht anders angegeben, werden die Antworten auf die Fragen und die angeforderten personenbezogenen Daten zur Bewertung der Bewerbung gemäß den Teilnahmebedingungen von der Direktion Kommunikation und interinstitutionelle Beziehungen ausschließlich zu diesem Zweck bearbeitet. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten liegen diesen Regeln bei (Anlage 2).

Personenbezogene Daten von Bewerbern können in das Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) aufgenommen werden, wenn sie sich in einer der in Artikel 136 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befinden und in der ehrenwörtlichen Erklärung angegeben werden. Weitergehende Informationen über die Politik zum Schutz personenbezogener Daten siehe: http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_en.cfm.

⁷

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ([ABL. L 295 vom 21.11.2018, S. 39](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32018R1725)).

8. Offenlegungspflichten

Unbeschadet von Ziffer 7 gewähren die Bewerber dem EWSA das Recht, die Namen der Bewerber, die für den Preis vorgeschlagenen Aktivitäten und die Höhe des Preisgeldes in allen Sprachen und Medien unter Nutzung jeglicher Technik bekannt zu machen.

In jeglicher Kommunikation oder Veröffentlichung der Preisträger über die Aktivität, für die der Preis verliehen wurde, muss der EWSA-Preis der Zivilgesellschaft genannt werden. Diese Verpflichtung gilt ein Jahr ab Datum der Preisvergabe.

9. Haftung

Die Haftung im Falle einer Forderung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Rahmen des Preises liegt ausschließlich bei den Bewerbern.

10. Kontrollen und Audits

Die Preisträger stimmen den Prüfungen und Audits zu, die vom EWSA, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung vorgenommen werden, ebenso wie den Bekanntmachungspflichten in Bezug auf den Wettbewerb und die Auszeichnung, die unter vorstehender Ziffer 8 genannt werden.

11. Anwendbares Recht, Beschwerden und zuständiges Gericht

Der Preis der Zivilgesellschaft unterliegt dem Unionsrecht, gegebenenfalls ergänzt durch das belgische Recht.

Anmerkungen zum Preisvergabeverfahren können dem Organ übermittelt werden, das den Preis verleiht, unter Verwendung der unter Ziffer 13 angegebenen Kontaktdaten.

Wenn Bewerber Missstände in der Verwaltungstätigkeit feststellen, können sie binnen zwei Jahren ab dem Datum, zu dem ihnen die Sachverhalte, die der Beschwerde zugrunde liegen, bekannt wurden, eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen (siehe <http://www.ombudsman.europa.eu>).

Das für Fragen im Zusammenhang mit diesem Preis zuständige Gericht ist das Gericht der Europäischen Union:

Gericht der Europäischen Union
Rue du Fort Niedergrünwald
L-2925 Luxemburg
Tel.: +352 43031
Fax.: +352 4303 2100
E-Mail: GeneralCourt.Registry@curia.europa.eu
Internet: <http://curia.europa.eu>

Auskünfte über die Einlegung eines Einspruchs sind unter der oben genannten Anschrift erhältlich.

12. Sanktionen

Gegen Teilnehmer, die falsche Erklärungen abgeben (ehrenwörtliche Erklärung, Anlage 1) oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug gemäß den Bestimmungen von Artikel 136 der Haushaltsordnung begangen haben, können finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Werts des Preises und Entscheidungen in Bezug auf einen Ausschluss von Aufträgen, Finanzhilfen und Wettbewerben, die aus dem Haushalt der Union finanziert werden, verhängt werden.

13. Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an civilsocietyprize@eesc.europa.eu.

Fragen und Antworten, die auch für andere Bewerber von Interesse sein könnten, werden auf den Seiten des Preises der Zivilgesellschaft auf dem EWSA-Internetportal (www.eesc.europa.eu/civilsocietyprize) veröffentlicht. Der EWSA empfiehlt den Bewerbern, diese Seiten regelmäßig auf die neuesten Informationen zu überprüfen.
